

**Änderung des § 5 der Satzung**  
für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz  
„Grünflächen- und Bestattungswesen“ vom 29.10.2009

§ 5 Werkausschuss	Änderungen
Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:	...
1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten,	...
2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 20.000 EUR überschreiten,	...
3. Abschluss von Verträgen / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall a. bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000€ übersteigt und b. bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000€ übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist.	<del>3. Abschluss von Verträgen / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall a. bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000€ übersteigt und b. bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000€ übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist.</del>
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt,	3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt,
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.	4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.

**Änderung des § 6 der Betriebssatzung**  
für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz  
„Grünflächen- und Bestattungswesen“ vom 29.10.2009

§ 6 Werkleitung	Änderungen
<p>1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) - Vertreter(in) im Verhinderungsfalle - bestellt.</p> <p>2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.</p> <p>3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. ....</li> <li>3. ....</li> <li>4. ...</li> <li>5. ...</li> <li>6. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, deren Wert im Einzelfall               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 € und</li> <li>b. bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,</li> </ol> </li> <li>7. ...</li> <li>8. ...</li> <li>9. ...</li> </ol>	<p>1) ...</p> <p>2) ....</p> <p>3) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. ...</li> <li>3. ...</li> <li>4. ...</li> <li>5. ...</li> <li>6. <b>der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,</b></li> <li>7. ...</li> <li>8. ...</li> <li>9. ...</li> </ol>